



Forschungsstelle Recht der Gesundheitswirtschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Bielefeld

Professor Dr. Oliver Ricken

Wiss. Mit.: Denis Hedermann • Bastian Reuter • Mandy Zibolka

Entscheidung des Monats 10/2012

LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 18.7.2012 – L 4 KR 468/09

Notfallbehandlung im Krankenhaus

Kann eine Notfallbehandlung durch ein Krankenhaus außerhalb seines Versorgungsauftrages vorliegen, wenn auch eine zugelassene Einrichtung am Ort vorhanden ist?

Sachverhalt:

Die Klägerin, die ein Krankenhaus betreibt, beehrte von der beklagten Krankenkasse die Vergütung von stationären Krankenhausleistungen. Dem lag die stationäre Behandlung eines Versicherten der Beklagten zugrunde. Bei diesem wurde in einem anderen Krankenhaus eine ambulante Computertomographie durchgeführt, bei der beiderseits Hygromen (mit Flüssigkeit gefüllte Zysten) des Schädels festgestellt wurden. Der Versicherte wurde noch am selben Tag in das Krankenhaus der Klägerin verlegt. Nach notfallmäßiger Aufklärung der Kinder des Versicherten über eine anstehende Bohrlochfreparation wurde der Versicherte noch am selben Tag operiert. Die eingebrachten subduralen Drainagen konnten bereits am Folgetag gezogen werden. Die Klägerin stellte noch am 25.5.2007 für die Behandlung des Versicherten die DRG B02E in Rechnung. Die Beklagte machte nun geltend, es habe sich um eine klassische neurochirurgische Leistung gehandelt, die als solche nicht Bestandteil des Versorgungsauftrags der Klägerin sei, so dass ein Rechnungsausgleich nach Auffassung der Beklagten abzulehnen war. Die Klägerin meinte demgegenüber, dass es auf den Inhalt des Versorgungsauftrages nicht ankomme, da es sich um einen Notfallpatienten gehandelt habe.

Wesentliche Entscheidungsgründe:

Sowohl das SG Hannover als auch nunmehr das LSG Niedersachsen-Bremen haben die entsprechende Klage allerdings abgewiesen. Streitentscheidende Norm war hier § 8 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG. Nach dieser Vorschrift dürfen die Entgelte nur im Rahmen des Versorgungsauftrages berechnet werden; dies gilt aber nicht für die Behandlung von Notfallpatienten. Im Fall der Behandlung des oben genannten Versicherten lag aber keine Notfallbehandlung in diesem Sinne vor. Für die Definition, wann es sich um eine Notfallbehandlung handelt, griff das LSG auf die zu § 76 SGB V, also für den ambulanten Bereich, geltenden Regelungen zurück. Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 SGB V dürfen andere als die in § 76 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzte nur in Notfällen von den Versicherten in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für einen Notfall i.S.v. § 76 SGB V ist, dass eine sofortige ärztliche Behandlung erforderlich und dem Erkrankten die Inanspruchnahme eines Vertragsarztes an Stelle des erreichbaren Nicht-Vertragsarztes nicht zuzumuten ist. Insofern verlangt die Notfallbehandlung sowohl dringende Behandlungsbedürftigkeit als auch, dass ein zur Versorgung teilnahmeberechtigter Arzt nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.¹ Ebenfalls ganz herrschender Auffassung entspricht es, dass die subjektive Sicht des Patienten insoweit den Ausschlag gibt, als dass von einer Notfallbehandlung auch auszugehen ist, wenn der Patient subjektiv einen Notfall annimmt, objektiv aber kein Notfall besteht. Diese Kriterien will das LSG Niedersachsen-Bremen auch auf die stationäre Behandlung übertragen. Danach könne es sich bei der Behandlung im Krankenhaus der Klägerin nicht um eine Notfallbehandlung gehandelt haben, da der Versicherte von der ersten Klinik erst nach Rücksprache mit dem Krankenhaus der Klägerin dorthin verlegt wurde und allein aus dieser telefonischen Rücksprache

deutlich werde, dass die Voraussetzung eines Notfalls nicht vorgelegen haben können. Vielmehr hätte der Versicherte bei Vorlage eines Notfalls unmittelbar in ein zugelassenes Krankenhaus für Neurochirurgie verbracht werden müssen. Darüber hinaus sei auch deshalb eine Notfallsituation ausgeschlossen, weil die im Krankenhaus der Klägerin behandelnden Ärzte zunächst ein Gespräch mit den Kindern des Versicherten geführt haben. Hieraus sei auf ein planbares Vorgehen zur Behandlung des Versicherten außerhalb eines Notfalls zu schließen.

Anmerkung:

Sicherlich kann man den Begriff des Notfalls, der im KHEntgG nicht definiert ist, nicht mit dem medizinischen Notfallbegriff gleichsetzen.² In der wissenschaftlichen Literatur wird teilweise vertreten, dass man im Hinblick auf den Notfallbegriff auf die Rettungsdienstgesetze der Länder zurückgreifen kann.³ Danach soll von einem Notfall ausgegangen werden, wenn sich ein Patient infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befindet oder dessen Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift. Dies ist letztlich eine medizinische Umschreibung des Notfallbegriffs. Aus § 8 KHEntgG folgt allerdings, dass sich der Notfallbegriff in Bezug auf das jeweils für die Behandlung zugelassene Krankenhaus bestimmen muss. Insofern setzt ein Notfall zumindest voraus, dass es dem Patienten aus medizinischer Sicht nicht zugemutet werden kann, das nächste für die erforderliche Behandlung zugelassene Krankenhaus zu erreichen. In dem Fall ist es dann gerechtfertigt, dass das im Notfall aufgesuchte Krankenhaus auch eine Behandlung durchführt, die nicht zu seinem Versorgungsauftrag zählt. Ob in diesem Sinne eine Notfallbehandlung vorliegt, bestimmt sich also in dem Zeitpunkt, in dem über die Aufnahme des Patienten in das aufgesuchte Krankenhaus entschieden wird. Dem aufgesuchten Krankenhaus kann es nicht angelastet werden, wenn der Patient, aus welchen Gründen auch immer, sich zu einem Krankenhaus begibt, dessen Versorgungsauftrag nicht die durchzuführende Behandlung umfasst. Dies ergibt sich aber auch schon aus den Maßstäben, die das LSG Niedersachsen-Bremen aufgestellt hat. Insofern können m.E. aus Vorgängen, die der Aufnahme vorgelagert sind, wie etwa Telefongesprächen des abgebenden und des aufnehmenden Krankenhauses, keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob ein Notfall i.S.d. KHEntgG vorliegt. Ob eine „notfallmäßige“ Aufklärung der Kinder des Versicherten über einen unmittelbar bevorstehenden Eingriff ebenfalls gegen das Vorliegen eines Notfalls spricht, erscheint m.E. fraglich, ist aber letztlich eine Tatfrage.

Autor: Professor Dr. Oliver Ricken (Tel. 0521-106-4414)

¹ KassKomm/Hess, 74. ErgänzungsIlg. 2012, § 76 SGB V, Rn. 12; juris PK-SGB V/Hesral, 2. Aufl. 2012, § 76 SGB V, Rn. 23.

² KassKomm/Hess, 74. ErgänzungsIlg. 2012, § 76 SGB V, Rn. 12.

³ FA-Komm-MedR/Becker, 2. Aufl. 2012, § 8 KHEntgG, Rn. 19.